

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

294 (26.6.1896) Mittagblatt



# Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt.

Freitag, 26. Juni.

Mittagblatt.

№ 294.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsru. Ztg.“ — gestattet.

1896.

## Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Juni d. S. gnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Pfarrer Hugo Ullmann in Söllingen das Ritterkreuz 1. Klasse des höchsten Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Juni 1896 gnädigst geruht, den Revisor Anton Winter bei Großh. Bezirksamt Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zu Großh. Oberschulrath zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. Juni 1896 gnädigst geruht, den Vorstand der Präparandenschule in Gengenbach, Reallehrer (I. Gehaltsklasse) Karl Hoffmeier zum Vorstand (Gehaltsklasse II) der Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim zu ernennen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Unruhen auf Kreta.

\* Athen, 22. Juni.

Die Lage auf Kreta bietet noch immer ein betrübendes Bild, und es ist vorläufig nicht abzusehen, wann diese Krise ihr Ende finden wird. Es sei ohne weiteres zugegeben, daß die Berichte der hiesigen Blätter über die Vorgänge auf der Insel vielfach übertrieben sind, jedenfalls ist es aber eine Thatsache, daß fast jeder Tag neue Gewaltthatigkeiten, Plünderungen und Mordthaten bringt und daß die Zahl der Menschenleben, die hierbei zum Opfer fallen, eine beträchtliche Ziffer erreicht. Genaue Angaben hierüber sind aus dem Grunde nicht zu erlangen, weil ein Theil dieser Vorgänge sich an Punkten abspielt, die von Städten ziemlich entlegen sind, was die Feststellung der Einzelheiten äußerst erschwert. Es kann nicht geläugnet werden, daß die christliche Bevölkerung der Insel für die Gewaltthatigkeiten, die sie erleidet, wo sie Gelegenheit findet, Rache nimmt, andererseits ist es aber nach den Berichten aus Kreta zweifellos, daß die Ausschreitungen der türkischen Bevölkerung weitaus zahlreicher sind. Die auswärtigen Konsuln auf Kreta sind, so weit dies in ihrem Bereiche liegt, bemüht, zur Milderung der herrschenden peinlichen Zustände beizutragen und gegen Gewaltthaten, so weit als möglich, Schutz zu bieten. Ueber die Haltung der griechischen Regierung gegenüber der kretensischen Krise ist, da hierin keinerlei Aenderung eingetreten, nichts Neues zu sagen. Ihre Aufgabe, die von vornherein gewiß keine leichte war, muß sich selbstverständlich um so schwieriger gestalten, je länger die Führung auf der Insel andauert und je mehr infolge dessen die kretensische Strömung in Griechenland anschwillt. Die Regierung hält jedoch dem Ansturm Stand und beschränkt sich darauf, für die Forderungen der Kretenser mit diplomatischen Mitteln einzutreten, indem sie die Wiederherstellung der Konvention von Galeppa verlangt, da sie überzeugt ist, daß in der uneingeschränkten und gewissenhaften Durchführung aller Bestimmungen dieses Uebereinkommens das einzige Mittel zur vollstän-

digen Pazifizierung der Insel liege. Befaullich stehen die Großmächte auf demselben Boden und haben ihre Vertreter in Konstantinopel eben eine Kollektivaktion zur Erzielung dieses Erfolges eingeleitet. (Vergl. den Leitartikel in Nr. 291.) Es ist sehr zu bedauern, daß man sich am Vespore dieser Forderung gegenüber bisher so wenig nachgiebig erwies.

(Telegramm.)

\* London, 25. Juni. Unterhaus. Curzon erklärte, die Berichte des Vizekonsuls von Kreta bestätigen im allgemeinen die Preshneuigkeiten. Ueber die Plünderung der christlichen Dörfer liegen keine authentischen Nachrichten vor, daß die türkischen Truppen daran theilgenommen; dieselben seien aber nicht aufgeboten, um die Plünderung zu verhindern. Andererseits heißt es, daß muslimanische Dörfer von Christen angegriffen und geplündert wurden. Der britische Geschäftsträger in Konstantinopel lenkte jüngst ernstlich die Aufmerksamkeit der türkischen Regierung auf die Zustände in Kreta und betonte die Nothwendigkeit, die Truppen im Schach zu halten, sowie, falls militärische Maßregeln getroffen würden, die Nothwendigkeit striktester Disziplin und Verhinderung von Gewaltthatigkeiten und Mordthaten. Die Vertreter der europäischen Mächte handeln einhellig. Sie machten der Pforte die dringlichsten Vorstellungen, die zur Herstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln zu treffen. Sie sind angewiesen, die sofortige Annahme folgender Maßnahmen zu betonen: Ernennung eines christlichen Gouverneurs; die Aufrichtung der Verfassung von Galeppa, Berufung der Nationalversammlung und eine allgemeine Amnestie. Die Nationalversammlung ist auf den 29. d. Mts. einberufen worden.

## Deutscher Reichstag.

(Telegraphische Ergänzung des vorläufigen Berichts.)

Berlin, 25. Juni.

Abg. Debel (Soz.) spricht seine Freude über das seltene Vorkommniß aus, mit dem Abg. Stumm sich in Gemeinschaft zu befinden. Die Herrenmoral, die sich durch das Bürgerliche Gesetzbuch ziehe, zeige sich hier am schönsten, wo das Weib zum Diener des Mannes erniedrigt werden soll. Es muß nicht nur der Frau ihr Vermögen gewahrt werden, sondern auch den Kindern.

Geheimrath Plank: Es handle sich darum, wie die Tragung der ehelichen Lasten am zweckmäßigsten geregelt werden könne. Die geschichtliche Entwicklung zeige, daß meist dem Manne formell die Tragung aller Lasten zugefällt, daß er dafür aber ein Recht am Vermögen der Frau erhalte. Die Fassung des Entwurfs entspricht dem deutschen Rechtsgehalte. Der Antrag Stumm sei nicht zweckmäßig. Die große Mehrheit des Bürger- und Bauernstandes empfinde entgegen dem Antrage Stumm. Es erscheine nicht gerecht und nicht zweckmäßig, mit einem bewährten System zu brechen.

Abg. Richter (freil. Vg.) bedauert, diesen Ausführungen nicht beitreten zu können.

Abg. Prinz v. Schönau-Carolath (wild) weist auf die vielfachen Schäden hin, die sich bei den jetzigen Zuständen zeigen. In die Kellerräumlichkeiten, in die vierten und fünften Stockwerke müsse man gehen, um das Elend zu sehen, wenn

der Mann ein Trinker ist und die Betten, die die Frau eingebracht hat, verrotzt, um seinem Laster nachzugehen, und wenn man dann der Frau sagen muß: »Ihnen ist nicht zu helfen, der Mann ist Ihr Herr«. Das Loos der Frauen bliebe nur Heuchelei, wenn man denselben hier nicht zur Gerechtigkeit verhelfen wollte.

Nach weiteren Bemerkungen des Geheimraths Plank und des Abg. v. Stumm (Reichsp.) bemerkt

Abg. Conrad (freil. Volksp.): Er werde mit den Sozialdemokraten stimmen, weil hier das schwerste, barbarischste Verbrechen der einen Hälfte des deutschen Volkes gesäht werden müßte.

Nach einem Schlusswort des Abg. Bache (Centr.) als Referent wird der sozialdemokratische Antrag gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und einiger Mitglieder der freisinnigen Parteien, sowie der Antrag Stumm gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, vieler Freisinnigen, der Mitglieder der Reichspartei, mehrerer Nationalliberalen und Antisemiten (auch Prinz Hohenzollern stimmte für den Antrag) abgelehnt. § 1346 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

Die §§ 1347 bis 1550 werden in der Kommissionsfassung unverändert angenommen, nach Ablehnung eines Antrages Stumm zu § 1351, betreffend das Vorbehaltsgut. Die §§ 1551 und folgende führen als Ehescheidungsgrund auf: Schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, grobe Mißhandlung und eheloses oder unfittliches Verhalten. Die Kommission hat § 1552 gestrichen, welcher Geisteskrankheit als weiteren Ehescheidungsgrund annimmt. Hierzu beantragt Abg. Lenzmann hinzuzufügen, Mißhandlung, Beschimpfung, Verleumdung, Verhöhnung, ferner Bestimmungen über die Lösung kinderloser Ehen, und § 1552 der Vorlage wiederherzustellen. Ein Antrag Auer sagt § 1552 allgemein und will die Ehe auf Grund gegenseitiger Einwilligung beider Ehegatten scheiden. Dieser Antrag will ebenfalls § 1552 wiederherstellen.

An der Debatte betheiligen sich die Abgg. Mundel und Debel.

Geheimrath Handry hält die Anträge Auer und Lenzmann für zu weitgehend.

Abg. Mundel (freil. Volksp.) befürwortet besonders den Theil des Antrages Lenzmann, wonach kinderlose Ehen auf Grund beiderseitiger Einwilligung geschieden werden können.

Unter Ablehnung aller Anträge wird § 1551 in der Kommissionsfassung angenommen. Morgen 11 Uhr Weiterberatung. Schluß 6 Uhr.

Verichtigung. In dem heutigen Reichstagsbericht ist der dritte Redner nicht Abg. Gamp (Reichsp.), sondern Geheimrath Plank.

## Badischer Landtag.

118. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 20. Juni 1896.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialrath Heil, später Geh. Legationsrath Zittel.  
Präsident Gönner eröffnet die Sitzung 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

## Jeuilleton.

Nachdruck verboten.

### Berliner Ausstellungsberichte.

#### V. Das Maschinenwesen.

Von Dr. Hans Fehderich, Ingenieur.

I. Betriebsmaschinen und Kessel.

Um den Besuchern der Ausstellung einen Einblick in eines der Hauptgebiete des Maschinenbaus zu gewähren, ist vorzüglich das Modell einer mittelgroßen modernen Maschinenfabrik geeignet, welches in der halbkreisförmigen Wandelhalle des Hauptgebäudes neben dem Hofschalter in vorzüglicher Ausführung von dem Verlage des „Berliner Tageblattes“ ausgestellt ist. Hier sehen wir, auf einem kleinen Raum zusammengedrängt, was uns in vielfacher Bergliederung an den verschiedensten Stellen im Hauptgebäude und über dem ganzen großen Platz verstreut immer wieder entgegentritt.

Für den Kessel unseres Modells ist Gasfeuerung vorgesehen, und zwar nur aus Gründen der Sicherheit gegen Feuergefahr im Ausstellungsgebäude. Der erzeugte Dampfdruck ist fünfmal größer als derjenige unserer Atmosphäre. Die Betriebsmaschine gehört zum Compound- oder Verbandsystem, das heißt sie hat zwei Cylinder, in welche der Dampf nach einander geleitet wird. Zuerst wird nämlich eine bestimmte Menge Dampf mit Volldruck in den ersten, den sogenannten Hochdruckcylinder geführt und treibt den Kolben bei seiner Ausdehnung vor sich her, sodann gelangt er zu dem Receiver, einem Zwischenbehälter, und verweilt in diesem bis der Kolben des zweiten oder Niederdruckcylinders eine seiner Endstellungen erreicht hat, um dann in diesen Cylinder überzutreten und durch weitere Ausdehnung zu wirken.

Die Regulierung des Dampf-Ein- und Austrittes bei den Cylindern geschieht in den verschiedensten Arten, die fast alle ihre Vortheile und Nachtheile besitzen. Es sei hier nur für Fachleute darauf hingewiesen, daß der Erbauer des Modells, Herr Robert Wagner, eine von der gewöhnlichen Expansionssteuerung abweichende konstruirt hat, welche eine Veränderung des Füllungsgrades oder der Zeitdauer des Dampfzutrittes zu den Cylindern in bequemer Weise gestattet.

Diesem Maschinenmodell gegenüber zeigen die von A. Borfig ausgestellten, ebenso arbeitenden Compound-Dampfmaschinen riesige Dimensionen. Die Dampfspannungen sind doppelt so groß, wie bei dem Modell. Die vier stehenden Maschinen sind 400 pferdig und treiben Dynamos der verschiedensten Konstruktionen. Die betrachtete Maschinentype sehen wir in liegender Konstruktion zum Betriebe von Luftkompressoren verwendet von Erich Werten. Die Luft wird durch einen Filter angefaßt, kommt zuerst in den Kompressor, dessen Kolben mit demjenigen des Niederdruckcylinders gekuppelt ist, und wird nachher in den vom Hochdruckcylinder aus betätigten Kompressor geleitet. Die so erzeugte Druckluft wird in 22 Cylindern verwendet, um die Abwässer zu entfern.

Gewiss verwendet Borfig eine liegende, 20 pferdige Einzylinder-Dampfmaschine, um direkt einen Kompressor zu treiben und mit der erzeugten Druckluft drei Wasserpumpen zu speisen, von denen eine Kesselhaus der Ausstellung am Haupteingang, Portal I, rechts) 3. B. 36 000 Liter Wasser in einer Stunde 14 m hoch durch ein Rohr von nur 94,5 mm lichter Weite fördert, während eine andere (am Wasserreich) sogar 120 000 Liter in einer Stunde, aber nur 8 m hoch, durch ein Rohr von 156 mm lichter Weite fördert. Diesen neuen Pumpenkonstruktionen liegt das Prinzip zu Grunde, daß in einem senkrecht in's Wasser eingetauchten Rohr das Wasser ebenso hoch ansteigt, wie es außen steht, daß es aber viel höher steigt, wenn von unten Luft in das Rohr eingeleitet wird.

Von anderen Dampfmaschinen können noch die folgenden hervorgehoben werden:

Eine mit verhältnismäßig hoher Spannung (7 bis 8 Atmosphären Ueberdruck) arbeitende Lokomobile ist die von Garret, Smith u. Co. ausgestellte, welche mit selbstthätiger Expansionssteuerung ausgerüstet ist. Der Dampf tritt mit vollem Druck aus dem Kessel in den Dampfzylinder über, ohne den durch Drosselung entstehenden Kraftverlust zu erleiden, und die Regulierung der Umdrehungsgeschwindigkeit wird selbstthätig durch direkte Einwirkung des Regulators auf den Expansionschieber herbeigeführt, indem letzterer bei jeder Umdrehung nur diejenige Dampfmenge einströmen läßt, welche für die jeweilige Arbeitsmenge erforderlich ist. Bemerkenswert ist noch die patentirte

nachgelagerte Verbindung zwischen Cylinder und Achslagerung Neben dem oben besprochenen System der Compoundmaschine mit nebeneinander angeordneten Cylindern in stehender oder liegender Bauart gibt es noch ein System, bei dem die Cylinder über- oder hintereinander angebracht sind. Dieses ist durch zwei stehende, sogenannte Compound-Tandemmaschinen der Firma: Berliner Maschinenbauattiengeellschaft vorm. L. Schwarzkopff vertreten.

Von großer Wichtigkeit bei den Compound-Maschinen sind die gewählten Steuerungssysteme, auf welche wir hier nicht genau eingehen können, es sei nur auf die beiden folgenden Maschinen aufmerksam gemacht, welche ganz neue Konstruktionen zeigen.

Die liegende Compound-Maschine (System Walter) leistet 175 pferdestärken. Der Hochdruckcylinder ist mit Ventill, der Niederdruckcylinder mit Ventillsteuerung (nur zwei Hahnstieber) versehen. Es wird dadurch die ganze Maschine wesentlich billiger. Die zweite stehende Compound-Maschine (System Witzmann) zeigt eine überraschend enge Bauart und eine eigenartige Steuerung. Das Expansionscenter befindet sich auf der Verlängerung eines Drillings, welcher durch eine Mutter umfaßt wird und in Verbindung mit dem Regulator steht. In vortheilhafter Weise wird oberhalb des Kolbens das Wasser abgesaugt, so daß die Kolbenoberseite trocken arbeitet.

Auch in Bezug auf die Kesselsteuerungen sehen wir die neuesten Ausführungen der patentirten Kohlenstaubeuerungen, bei welchen ein Gemisch von Luft und Kohlenstaub dem Verbrennungsraum zugeführt wird. In der Erzeugung dieses Gemisches weichen die Erfindungen von einander ab. Nach Friedberg (Berlin, Anhaltische Maschinenbauattiengeellschaft) wird der Luftstrom eines Ventilators in einen durch Einbauten in dem Falltrichter und durch die in letzterem vorhandene Kohlenstaubmenge begrenzten Raum geleitet. Den hierdurch aufgewirbelten Kohlenstaub führt der Luftstrom mit sich zu dem Verbrennungsraum hin. Um die Entflammung herbeizuführen, können die letzten Theile der Leitungsröhre vor der Einmündung in den Verbrennungsraum unter dem Kessel mit Chamottesteinen ausgemauert, oder es kann eine besonders konstruirte Entflammungskammer eingeschaltet werden.

Während hier der vom Ventilator kommende Luftstrom den



Nach Mittheilung des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern ist die Großh. Regierung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer über die Abänderung der Geschäftsordnung einverstanden. Weitere Einläufe sind nicht zu verzeichnen. Es folgt die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Bauernvereine Binzgen, Hänner, Harpoldingen, Murg, Niederhof, Oberhof und Rippoldingen, Amtsbezirk Säckingen, sowie einer größeren Anzahl Landwirthe aus den Gemeinden Rogel, Hochsal, Rühwilt, Luttingen, Stadenhausen und Grunholz, Amtsbezirk Waldshut, um Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

Berichterstatter **Abg. v. Bodman**: Genannte Bauernvereine und Landwirthe beklagen sich über den übermäßigen Wildstand, der den ohnehin gedrückten Landwirthen in Wald und Feld, in Baumgärten und Gemüsegärten noch weiteren Schaden anrichtet und so bewirkt, daß, wenn nicht bald Abhilfe geschafft werde, die Buchen- und Eichenwälder bis längstens in 20 Jahren gänzlich ruiniert sein würden. Als Abhilfe ersuchen sie und bitten sie die Kammer, zu befürworten, daß das jetzt bestehende Jagdgesetz dahin abgeändert werde, daß ein und derselbe Jagdpächter nur eine Gemarkung pachtea dürfe, daß ferner die Ausübung der Jagd den Gemeinden überlassen werde, und endlich, daß den Gemeinden völlig freigegeben werde, bei den Jagdversteigerungen sich den Pächter beliebig selbst zu wählen, ohne Rücksicht auf das Angebot. Die Kommission sei auf Grund der veranstalteten genauen Erhebungen, auf Grund der Berichte der Bezirksforstseien und Bezirksämter zur Ansicht gekommen, daß es dem von den Petenten gestellten Antrag auf Abänderung des Jagdgesetzes an der thatsächlichen Begründung am thatsächlichen Boden fehle und dieser schon deshalb zurückzuweisen sei. Selbst wenn die Angaben über den Wildstand und Wildschaden sich als wahr erwiesen haben würden, könnte dies den Antrag auf Abänderung des Gesetzes nicht rechtfertigen, da die Gesetzgebung genügende Abhilfemaßregeln biete. Ferner empfehle sich schon deshalb nicht eine Aenderung des Jagdgesetzes vorzunehmen, weil die Regelung der Wildschadensersatzpflicht im kommenden Bürgerlichen Gesetzbuch voraussichtlich erfolgen werde und dann doch eine veränderte Fassung eintreten müsse. Die Kommission beantrage mit allen gegen eine Stimme, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

**Abg. Benedey**: Aus dem Umstande, daß diese Petitionen immer und immer wieder kommen, erhelle, daß Wildstände bestehen. Er habe schon früher darauf hingewiesen, daß im § 21 des Gesetzes die Ersatzpflicht für Wildschaden kraft Gesetzes ausgesprochen werden solle. Die Petition der Bittsteller halte er im übrigen nicht für gerechtfertigt.

**Abg. Schuler** will nur einige Bemerkungen zu den thatsächlichen Verhältnissen machen. Der Wildschaden existire und ebenso die Thatsache, daß die Leute für diesen nichts bekommen. Dies sei durch die im Bericht niedergelegten Darlegungen der Bezirksforstseien — was den Wildschaden anlangt — selbst erwiesen; ebenso durch den Bericht des Bezirksamtes Säckingen. Daß die Leute in diesem Bezirk nur auf Anfrage den gebührenden Wildschaden zugeben, sei nach den Verhältnissen in demselben begründet. Die Oberamtswänner sollten nicht warten bis die Klagen über Wildschaden kommen, sondern von sich aus sich hierüber verlässigen; die Pächter sollten für verpflichtet erklärt werden, die Schutzvorrichtungen für Bäume anzubringen. Er bitte die Regierung noch einmal, eine genaue Untersuchung vorzunehmen und eine Abänderung des Jagdgesetzes in dem von ihm und **Abg. Benedey** angeregten Sinne in Erwägung zu ziehen.

**Abg. Wader** wird, wenn er Unterlassung finde, den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme stellen. Denn zunächst kommen die Landwirthe und erst an letzter Stelle die Jäger. Er fürchte, daß bei der Abschätzung des Wildschadens die Landwirtschaft zu kurz komme. Die Jäger sollten sich von Niemand an Noblesse übertreffen lassen und bei Wildschaden nicht warten, bis man fordert, und meistens seien sie auch in der Lage hierzu; denn nach der Jagd greifen sie oft tief in die Beutel, wenn auch nicht zur Ersetzung von Wildschaden. Ein ausgiebiger Schutz der Landwirtschaft gegenüber der Jagd sei wohl zu empfehlen; in dem Sinne wünsche er die Petition der Großh. Regierung zu überweisen.

Kohlenstaub aufnimmt, kann dieser bereits der angesaugten Luft oder der Saugleitung des Ventilators zugeführt werden, so daß also der Kohlenstaub durch den Ventilator hindurch gehen muß. Um dies zu erreichen, ordnet Ferdinand de Camp (Aussteller: Leop. Biegler) unter dem Fülltrichter eine fönische Transportschnecke an, welche je nach der getroffenen Einstellung kleinere oder größere Mengen Kohlenstaub in die Saugleitung befördert. Die Berlin Anhaltische Maschinenbau-Vereinsgesellschaft hat eine liegende sechspferdige Dampfmaschine mit einem Erbauer gekuppelt. Dieser dient dazu, wie durch die daneben angeordneten Apparate ersichtlich gemacht wird, in Gasanstalten die Gase aus der Retorte auszusaugen und sie dem Theer- und Ammoniakwasserabscheider zuzuführen.

Dieselbe Gesellschaft hat auch noch einen 60pferdigen, einen drei- und einen sechspferdigen Gasmotor ausgestellt. Zu dem 60pferdigen Gasmotor gehört auch eine besondere patentirte Bier- taugmaschine zum Anlassen. Ein Theil des in dem kleinen Motor angesaugten drehbaren Gemenges wird während des Kompressionshubes direkt oder durch Einschaltung eines Zwischenbehälters in den Kompressionsraum der anzulassenden Maschine behufs nachträglicher Entzündung übergeführt, während der übrige in dem kleinen Motor verbleibende Theil des Gemenges dazu dient, den Motor in Gang zu erhalten.

Wie die ausgestellten Gasmotoren beweisen, hat diese Maschinenbauung durch die Bemühungen genialer Erfinder eine bestimmte Vollkommenheit bereits erreicht. Ganz anders verhält es sich noch mit den meisten Konstruktionen der Petroleummotoren, was die umfassenden Versuche bei der letzten landwirtschaftlichen Ausstellung in Berlin zeigten, deren Ergebnisse durch die vielen schlimmen Erfahrungen der Käufer von Petroleummotoren immer von neuem bestätigt werden.

Die Hauptchwierigkeit liegt wohl in einer guten Konstruktion der Zündungsvorrichtung, aber diese scheint überwunden zu sein. Denn ein englischer Motor von Priestmann mit elektrischer Zündung (vergl. den von der Dresdener Gasmotorenfabrik vormals Moritz Hille ausgestellten zweipferdigen Benzinmotor und den Deutzer Motor mit elektrischer Zündung) läuft nach den mir noch vor wenigen Monaten von Herrn Professor W. Hartmann persönlich gemachten Mittheilungen vorzüglich, und dasselbe muß auch mit dem von der Firma Maybach in der Kolonialabthei-

Die **Abg. Schuler, Schuler und Breitner** beantragen, die Eingaben der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

**Abg. Schuler** begründet den Antrag. Die Wünsche der Petenten seien berechtigt. Um die sogenannten Schonjagden zu verhindern, empfiehlt er sich, die Verpachtung an einen Pächter jeweils auf eine Gemarkung zu beschränken. Dann sehe er nicht ein, warum die Gemeinde verpflichtet sein solle, dem Höchstgebot den Zuschlag zu erteilen, zumal wenn sie wisse, daß mit dem Bieter nicht auszukommen sei, daß er z. B. in rücksichtsloser Weise alle Ansprüche auf Wildschadensersatz zurückweise! Es sei oft die reine Pochschwirthschaft mit den Jägern. Er bitte, ihrem Antrag zuzustimmen.

**Abg. Wittmer**: Auch ihm seien schon viele Klagen zugekommen, daß der Wildstand wieder zunehme und der Bauer selten zu seinem Recht komme. Das Bezirksamt schreite selten, beinahe gar nicht zur Anwendung des § 19 des Jagdgesetzes. Ein Wildschadensersatzanspruch kraft Gesetzes bestche gar nicht, sondern nur kraft Vertrags; die Bestimmungen des Wildschadensgesetzes seien überhaupt mangelhaft. Wenn man es dahin bringen könne, daß das Wild nicht mehr so gehetzt werde, so werde dies für die Land- und noch mehr die Forstwirtschaft von großem Vortheil sein. Die Summen, die für Jagdpacht und Pässe eingehin, seien Bagatelsummen gegen die entstehenden Schäden. Die Jagdgenossenschaften seien der Hauptgrund allen Unheils, denn sie beförderten die Regung des Wilds. Hoffentlich komme eine Revision des Gesetzes zu Stande. Er werde dem Antrag Schuler zustimmen. Doch hätte er gewünscht, daß der Antrag im Sinne des Herrn **Abg. Wader** gefaßt worden wäre.

Ministerialrath **Heil**: Er wolle unterlassen, auf alles das Detail, welches zur Sprache gebracht worden sei, einzugehen. Für die Regierung sei es in gewissem Sinne gleichbedeutend, ob der Antrag der Petitionskommission oder der auf Kenntnisaufnahme angenommen werde, denn sie werde jedenfalls in dem von Herrn **Abg. Wader** angebotenen Sinne dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit schenken. Eine Aenderung des § 3 des Jagdgesetzes falle nicht nötig. Die jetzige Fassung ermögliche infolge des von ihr gewährten Spielraums alles das, was die Herren **Abg. Schuler** und **Benedey** bezüglich der Auswahl der Jagdpächter wünschen. Es sei für die weitere Behandlung des Wildschadens einerlei, ob derselbe durch Gesetz oder Vertrag ausgesprochen sei; durch Vertrag könne sogar noch mehr der Schutz des Grundbesitzers vorgeesehen werden. Aber die Regierung trage kein Bedenken, anlässlich der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens durch Gesetz auszusprechen. Niemand werde bestritten können, daß die Regierung den Schutz der Landwirtschaft in die erste Linie stelle; mit ihr auch die Bezirksämter, welche nicht nur auf Verträge der Pächter, sondern bei jeder Gelegenheit von Amtswegen sich über das Vorhandensein von Wildschaden verlässigen. Während manche Gemeinden sich gleichgültig verhielten, hätten die Bezirksämter darauf gedrungen, daß in die Pachterträge die Bestimmungen über Ersatz von Wildschaden aufgenommen werden. Jedenfalls lasse es die Staatsverwaltung an dem nötigen Schutz nicht fehlen. Die Großh. Regierung werde Erhebungen darüber veranstalten, ob die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften überall in den Intentionen des Gesetzes entsprechender Weise erfolge, und eventuell die erforderlichen Maßnahmen treffen.

**Abg. Eder**: Die Pfälzer Bauern hätten über das Verhalten der Jagdpächter gar nicht zu klagen; aber dort seien die Gemeinden auch bei Aufnahme der Bestimmungen in den Pachtervertrag sehr vorsichtig.

**Abg. Greiff**: Auch aus einer Gemeinde seines Bezirks werde geklagt, während man sonst im allgemeinen mit der Koulanz der Jäger zufrieden sei. Der § 3 des Jagdgesetzes sollte auch auf irrationale Jagden ausgebeugt werden. Dem Antrag Schuler werde er zustimmen.

**Abg. Flüge** schließt sich dem **Abg. Wittmer** vollständig an. Ob der Ersatz des Wildschadens im Gesetz oder Vertrag stehe, sei doch nicht einerlei; er selbst habe das schon gemerkt, weil er dadurch Schaden gehabt habe.

**Abg. Benedey**: Er habe sich nicht für die Aenderung des

§ 3 ausgesprochen, wie der Herr Regierungsvorsteher angenommen habe. Seinen Wunsch bezüglich des § 21 möchte er wiederholen.

**Abg. v. Stockhorner**: Der Eindruck, den die Debatte draußen machen könne, werde vielleicht der sein, daß die Landleute glauben, sie können ungemessene Forderungen stellen, und das wäre für die Landleute selbst ein großer Schaden. Auch ihm gehe der Vortheil der Landwirtschaft vor allen anderen, aber man müsse doch die Landwirthe anhalten, nur wirklich begründete Forderungen zu stellen.

**Abg. Pfisterer**: Er habe allein in der Kommission gegen den Antrag derselben gestimmt, denn die Forderungen der Gemeinden, die Vereinigung mehrerer Jagden zu verhindern, sei durchaus gerechtfertigt; denn das befördere die Schonjagden und bei diesen müßten die Bauern die Hasen füttern und die Jäger hätten den Vortheil.

Nach einem Schlusswort des Vertreters der Antragsteller und des Berichterstatters wird der Antrag Schuler u. Gen. mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist der Kommissionsantrag erledigt.

**Abg. Schuler** berichtet über die Bitte der Stadt Wolfach und verschiedener anderer Gemeinden um Wiedererrichtung der Sektion der Wasser- und Straßenbauinspektion in Wolfach. Die Kommission habe sich dahin geeinigt, die Großh. Regierung um wiederholte Prüfung der obwaltenden Verhältnisse zu ersuchen. Es sprächen Gründe dafür und dagegen, die Großh. Regierung möge die Frage auch unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landes entscheiden. In dem Sinne beantrage sie, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

**Abg. Köppler** befürwortet die Bitte der Petenten. Schon im Jahre 1868 habe die Regierung geglaubt, Veranlassung zu haben, eine Sektion zu errichten. Die Wolf müsse einer Korrektur unterzogen werden, sonst werde das nächste Hochwasser wieder großen Schaden anrichten. Wäre im März d. J. ein Beamter da gewesen, so hätte viel Verheerung verhindert werden können; diesem Schaden gegenüber komme doch der Gehalt eines Beamten nicht in Betracht. Man hätte die Sektion in Wolfach im Jahre 1888 nicht aufheben und nach Jahr verlegen sollen, sondern die Sektion in Wolfach befestigen müssen.

**Abg. Hennig**: Schon weil die Sektion früher bestanden habe, scheine ihm der Anspruch berechtigt, diese wieder zu erhalten. Ein Bedürfnis sei zweifellos vorhanden. Schwierigkeiten dürften sich bezüglich dieser Wiedererrichtung nicht ergeben.

**Abg. Wader**: Wenn man den Anlaß betrachte, zu dieser Petition, so müsse man mit minder wohlwollender Behandlung vorsichtig sein. Die Finanzfrage dürfe bei Stellen mit diesen Aufgaben nicht in Betracht kommen. Auch der Hinweis der Petenten auf die veränderten Verhältnisse bei den Flugbauinspektionen sei beachtenswerth. Er glaube, daß wohl Wolfach und Eriberg zu einer Inspektion vereinigt werden können.

**Abg. Flüge** möchte nicht, daß Jahr zum Vortheil von Wolfach seine Inspektion verliere.

Ministerialrath **Heil**: Die Regierung habe erst durch die Petitionskommission von den Wünschen der Petenten Kenntnisaufnahme erlangt. In der kurzen Zeit sei es nicht möglich gewesen, nähere Erhebungen über diejenigen Verhältnisse zu machen, welche neuerdings zur Begründung des Gesuchs geltend gemacht werden. Deshalb habe sich auch der Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission darauf beschränkt, zu erklären, daß die Gründe, warum eine Sektion in Wolfach nicht wieder errichtet worden sei, in der Organisation der Wasserbauabtheilungen liegen. Ob die Verhältnisse sich so geändert hätten, daß jetzt ein Bedürfnis zur Errichtung als nachgewiesen angesehen werden könne, das könne er nicht sagen, das müsse erst Gegenstand näherer Prüfung sein; diese Prüfung sorgfältig vorzunehmen werde die Regierung sich anlegen sein lassen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen. Sodann berichtet namens der Budgetkommission über die Bitte der Gemeinderäthe Gernsbach, Hilpertsau und Oberrotsch um Ausdehnung der Landstraßenstraße Gernsbach-Hilpertsau aus dem Landstraßenverband der **Abg. Fischer I.** und beantragt, die Bitte für erledigt zu erklären, nachdem die Großh. Regierung anlässlich der Berathung über das Wasser- und Straßenbaubudget ihre Erklärung abgegeben habe.

**Abg. v. Bodman** bittet, dem Antrag zuzustimmen. Derselbe wird einstimmig angenommen.

**Abg. Fischer I.** berichtet sodann weiter über die Bitte des Kreisaußschusses Mannheim um Aufnahme des Theiles der Kreisstraße Nr. 146 Großsachsenheim-Mannheim in den Landstraßenverband. Da ein Rechtsanspruch des Kreises auf diese Uebernahme nicht vorhanden, lediglich der große lokale Verkehr den Mehraufwand für die Straße verursahe, da ferner der Kreis nur eine Umlage von 29 Pf., gegenüber den anderen Kreisen von 30—50 Pf., habe, und endlich eine Stattungung des Gesuchs auch bei anderen Kreisen diese Wünsche reger machen werde, was finanziell unabwehrbare Folgen haben werde, beantrage die Kommission, über die Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird debattelos angenommen. Die Sitzung wird hier 12<sup>1/2</sup> Uhr abgebrochen. Nächste Sitzung Montag Nachmittag 1 Uhr.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 26. Juni.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kunsttupferdrucker Wilhelm Felsing in Berlin, Inhaber der Firma D. Felsing daselbst, das Prädikat „Hoflieferant“ zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kaufmann L. Vergoffsky in Mainz, Inhaber des Kellereigehäuses von Ph. Braun daselbst, auf dessen Ansuchen das Prädikat „Hoflieferant“ zu verleihen.







### Todesanzeige.

Weinheim. Heute Morgen 10 Uhr, entschlief in Heidelberg nach längerem Leiden unser lieber Gatte und Vater, Herr

## Daniel Nischwitz,

Großherzogl. Notar,  
im Alter von 69 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
Henriette Nischwitz,  
geb. Fleischmann.

Weinheim, Westport, Bury St. Edmunds,  
den 25. Juni 1896.

Die Beerdigung findet Samstag den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

9770.

## Zuchtfarren- und Mastviehmarkt mit Preisvertheilung.

Der nächste Zuchtfarren- und Mastviehmarkt findet  
**Mittwoch den 1. Juli 1896**  
statt und werden bei demselben folgende Preise nach den beigegebenen Bestimmungen ausgesetzt:

- A. Für diejenigen, welche Marktthiere zuführen:**
- I. Gruppe: Zuchtfarren:**
- I. Preis: Für die beste und größte Sammlung von jungen Zuchtfarren des gelblichgelben Höhengschlags (Zimmenthaler Original und in Baden gezüchtete Zimmenthaler) NB. Die Sammlung muß wenigstens aus 12 zuchttauglich befundenen Jungfarren bestehen. 100 M.
  - II. Preis: Für die nächstbeste und nächstgrößte Sammlung von jungen Zuchtfarren von gleicher Beschaffenheit wie oben 50 "
  - III. Preis: Für die zweitbeste Sammlung von jungen Zuchtfarren von gleicher Beschaffenheit wie oben 30 "
- II. Gruppe: Mastochsen:**
- I. Preis: Für die beste Sammlung prima Mastochsen von mindestens 15 Stück 100 M.
  - II. Preis: Für die zweitbeste Sammlung von mindestens 10 Stück 50 "
  - III. Preis: Für die drittbeste Sammlung von mindestens 5 Stück 25 "
  - IV. Preis: Für den schwersten Ochsen 15 "
  - V. Preis: Für den zweit schwersten Ochsen 10 "
- III. Gruppe: Mastriinder:**
- I. Preis: Für die beste Sammlung prima Mastriinder von mindestens 15 Stück 70 M.
  - II. Preis: Für die zweitbeste von mindestens 10 Stück 40 "
  - III. Preis: Für die drittbeste von mindestens 5 Stück 20 "
  - IV. Preis: Für das schwerste Mastriind 15 "
  - V. Preis: Für das zweit schwerste Mastriind 10 "
- IV. Gruppe: Mastfarren:**
- I. Preis: Für die beste Sammlung von mindestens 5 Stück 50 M.
  - II. Preis: Für die zweitbeste Sammlung von mindestens 5 Stück 35 "
  - III. Preis: Für den schwersten Mastfarren 15 "
  - IV. Preis: Für den zweit schwersten Mastfarren 10 "
- V. Gruppe: Mastfähe:**
- I. Preis: Für die beste Sammlung von mindestens 10 Stück 40 M.
  - II. Preis: Für die zweitbeste Sammlung von mindestens 5 Stück 20 "
  - III. Preis: Für die schwerste Mastfähe 15 "
  - IV. Preis: Für die zweit schwerste Mastfähe 10 "
- B. Für Käufer:**
- I. Preis für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, daß er mindestens 15 Stück Großvieh im höchsten Gesamtbetrage, der bezahlt wurde, protokollarisch gekauft hat und das gefaule Großvieh bis zur Abchlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt. 60 M.
  - II. Preis für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, daß er mindestens 10 Stück Großvieh im zweit höchsten Gesamtbetrage, der bezahlt wurde, protokollarisch gekauft hat und das gefaule Großvieh bis zur Abchlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt. 50 M.
  - III. Preis für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, mindestens 7 Stück Großvieh im dritt höchsten Gesamtbetrage protokollarisch angekauft zu haben und das gefaule Großvieh bis zur Abchlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt. 40 M.
  - IV. Preis für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, mindestens 4 Stück Großvieh im viert höchsten Gesamtbetrage protokollarisch angekauft zu haben und das gefaule Großvieh bis zur Abchlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt. 30 M.
- 10 Preise von je 10 M. für die Käufer der 10 besten Zuchtfarren.
- Im städt. Schlacht- und Viehhofe dahier können 800 Stück Großvieh unter Dach aufgestellt werden.
- Auf Verlangen der Viehhöfe wird gutes Heu, Mehl, Kleie und warmes Wasser zu Fütterungszwecken abgegeben und nach billiger Tare berechnet.
- Nach vor und nach einem Markte können Thiere in den Stallungen des städt. Viehhofes eingestellt und gefüttert werden.
- Karlsruhe, den 17. Juni 1896.

**Der Stadtrath.**  
Krämer. Schumacher.

**Bürgerliche Rechtsfreie.**

**Ladungen.**

9760.1. Nr. 6118. Eberbach. In Sachen der Anna Elisabetha Neureuther von Birmingenberg, in welchem Kinde der Babette Neureuther, vertreten durch den Klagvormund Wilhelm Neureuther von da, gegen den J. B. an unbekanntem Orte abwesenden Tagelöhner Friedrich Neureuther von Birmingenberg, wegen Ernährungsbeitrag, ist die mündliche Verhandlung vor dem Groß. Amtsgericht Eberbach, zu welcher der Klagvormund den Beklagten ladet, verlegt auf: Dienstag den 29. September 1896, Vorm. 10 Uhr. Eberbach, den 23. Juni 1896. Heinrich, Gerichtsschreiber.

**Konkurse.**

9745. Nr. 6186. Waldkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vinzenz Zoos, Händlers in Waldkirch, ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichs termin auf Mittwoch den 8. Juli 1896, Nachmittags 3 Uhr, vor dem

Groß. Amtsgerichte hier selbst anberaumt. Waldkirch, den 22. Juni 1896. Willi, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Konkurse.**

9756. Nr. 10470. Freiburg. Ueber das Vermögen des Bierbrauers Arnold Mas in Freiburg wird, da derselbe keine Zahlungen eingestellt und seine Zahlungsunfähigkeit durch Vorlage eines Verzeichnisses seiner Aktiva und Passiva dem Gerichte nachgewiesen hat, heute am 22. Juni 1896, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Waisenrichter C. F. Montigel wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Juli 1896 schriftlich bei dem Gericht oder mündlich bei der Gerichtsschreiberei anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Siebzehn Medaillen

# ODONTA

## ZAHN-WASSER

zur Pflege  
des Mundes und  
Erhaltung der Zähne.

# F. WOLFF & SOHN

Hoflieferanten Karlsruhe.

Filiale Wien Kölnerhofgasse 6.

35 jähriger Erfolg.

Donnerstag den 16. Juli 1896, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 28. Juli 1896, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 81, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Verriehtigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Juli 1896 Anzeige zu machen.

Freiburg, den 22. Juni 1896. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Frey.

9755. Nr. 11993. Baden. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gladiators Adolf Herzog von Baden ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Mittwoch den 15. Juli 1896, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hier selbst im neuen Amtsgerichtsgebäude bestimmt, Baden, den 20. Juni 1896. Qu.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

9754. Nr. 12290. Baden. In dem Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des k. Architekt August Moser in Baden ist Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf

Donnerstag den 2. Juli, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte bestimmt. Baden, den 24. Juni 1896. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Qu.

**Bekanntmachung.**

9747. Achern. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Hügle in Achern soll eine Abschlagsvertheilung erfolgen. Dazu sind verfügbar 20,000 M. Zu berücksichtigen sind 344 M. 1 Pf. bevorrechtigte und 125,679 M. 54 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Groß. Amtsgerichts hier eingesehen werden. Achern, den 24. Juni 1896. Der Verwalter: Joh. Scheu.

9746. Achern. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Verbers Ferdinand Hügle in Achern soll eine Abschlagsvertheilung erfolgen. Dazu sind 28,000 M. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 18,090 M. 65 Pf. bevorrechtigte und 140,108 M. 2 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Groß. Amtsgerichts hier eingesehen werden. Achern, den 24. Juni 1896. Der Verwalter: Joh. Scheu.

9763. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Putzmachers Emil Wagner hier soll die Schlussvertheilung stattfinden. Hierzu sind 1881 M. 86 S. vorhanden, welche unter 540 M. 18 S. bevorrechtigte und 18489 M. 65 S. nicht bevorrechtigte Forderungen zu vertheilen sind. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Groß. Amtsgerichts hier zur Einsicht auf. Freiburg, den 22. Juni 1896. Der Konkursverwalter: Hill.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

**Verfallensbescheid.**

9743.1. Nr. 6830. Durlach. Nach dem Friedrich Leonhardt, geb. am 2. Mai 1833 zu Wolfartsweiler, und Rosine Leonhardt, geb. am 25. Januar 1835 ebendasselbst, innerhalb der in der diesseitigen Aufforderung vom 11. Mai 1895 gesetzten Frist keine Nachfrist von sich gegeben haben, ergeht

Endbescheid:

Die Genannten werden unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verfallen erklärt.

Durlach, den 8. Juni 1896. Groß. bad. Amtsgericht. (gez.) Kircher.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Bruttel.

**Erben-Aufruf.**

9750. Fahr. Karl Wilhelm Demuth von Fahr, zur Zeit an unbekanntem Orte in Australien sich aufhaltend, ist am Nachlasse seines hier verstorbenen Oheims, des Nagelschmiedes Ludwig Kaupp, gesetzlich miterberechtigter. Derselbe wird aufgefordert, binnen sechs Wochen zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachricht an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Fahr, den 22. Juni 1896. Der Groß. Notar: Dilger.

**Handelsregister-Einträge.**

9761. Karlsruhe. In die Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Gesellschaftsregister zu Band III D. 3. 70. Zur Firma „Badische Bank zu Mannheim mit Zweigniederlassung zu Karlsruhe“: Eduard Maty in Karlsruhe ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 11. April 1896 sind: Wilhelm Hofmann in Karlsruhe als weiteres Vorstandsmitglied und Paul Scheidel in Mannheim und Friedrich Mes in Karlsruhe als Prokuristen bestellt. Derselben haben die Gesellschaft gemäß Art. 49 der Statuten zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

2. Gesellschaftsregister zu Band III D. 3. 163. Zur Firma „W. Müller's Nachfolger“ in Karlsruhe. Ehevertrag des Gesellschafters Karl Schlotterbeck hier mit Marie Roth von Mannheim, a. d. Mannheim, 20. Mai 1896, wonach die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von je 50 Mark beschränkt ist.

3. Gesellschaftsregister zu Band III D. 3. 70. Zur Firma „Rheinische Bandagen-, Gummibaaren- und Instrumentenfabrik Fischer & Schwarz, Dilger & Cie.“ in Karlsruhe. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Vergl. Gesellschaftsregister Band III D. 3. 4.

4. In das Firmenregister ist zu Band III D. 3. 4 eingetragen: Firma „Rheinische Bandagen-, Gummibaaren- und Instrumentenfabrik Theodor Dilger in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Amalie, geb. Sölzer aus Frankfurt a. M., ist bereits veröffentlicht. Vergl. Gesellschaftsregister Band III D. 3. 70.

5. Gesellschaftsregister zu Band III D. 3. 151. Zur Firma „Machininenfabrik Karlsruhe, vormals Haid & Neu“ in Karlsruhe: Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 5. Juni 1896 wurde dem Adolf Böhm in Karlsruhe Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen. Karlsruhe, den 13. Juni 1896. Groß. bad. Amtsgericht III. Fürst.

9744. Karlsruhe. In die Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Gesellschaftsregister zu Band III D. 3. 157 zur Firma „Oskar Mathias & Cie.“ in Karlsruhe: Ehevertrag des Gesellschafters Oskar Mathias mit Maria Paulina Fleischhauer von Karlsruhe, a. d.

Karlsruhe, den 20. Mai 1896, wonach die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von je 100 Mark beschränkt ist.

2. In das Firmenregister zu Bd. II D. 3. 661 zur Firma „Johann Renfer“ in Leinhard bei Biel mit Zweigniederlassung hier: Die Zweigniederlassung in Karlsruhe ist aufgehoben. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Groß. Amtsgericht III. Fürst.

9767. Nr. 12959. Schweisingen. Unter D. 3. 14 des Genossenschaftsregisters ist eingetragen: Altkußheimer Spar- und Darlebenskassenverein e. G. m. u. H. in Altkußheim. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu verschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern, sowie ein Kapital unter dem Namen „Stiftungsfonds zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder“ anzuhäufeln. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzer Jakob Großhans, dessen Stellvertreter Jakob Bächler, den Beisitzern Julius Höbl, Johann Schwesheimer und Ludwig Schreiber IV., alle von Altkußheim. Für den Verein zeichnen unter Beifügung der Firma der Vereinsvorsitzer oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer. Bei gänzlicher oder theilweiser Zurückzahlung von Darlehen, sowie bei Quittungen über Einlagen unter 500 M. und über die eingezahlten Geschäftsanteile genügt die Zeichnung durch den Vereinsvorsitzer oder dessen Stellvertreter und mindestens einen Beisitzer. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatte zu Neuwied und müssen wie oben angegeben gezeichnet sein. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Einsicht der Räte der Genossen während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet ist. Schweisingen, den 11. Juni 1896. Groß. bad. Amtsgericht. Schmitt.

9767. Nr. 11257. Fahr. In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen D. 3. 154: Gemäß § 12 des revidierten Statuts wurden durch die Generalversammlung vom 30. Mai 1895 als Mitglieder des Aufsichtsraths gewählt die Herren: Geh. Kommerzienrath F. Sander hier, Vorsitzender; Oberbürgermeister Dr. Schlüfer, Otto Maurer, als stellvertretende Vorsitzende; Hermann Staus; Karl Veier; Philipp Witmer; Max Feldlauf dahier; R. Seingewald; Schaller; Weib-Geb in Straßburg. Fahr, den 8. Juni 1896. Groß. bad. Amtsgericht. Mandel.

9760. Nr. 3246. Philippsburg. In die Gesellschaftsregister D. 3. 110 wurde interim Heutigen Folgendes eingetragen: Firma „Oscar Machauer in Oberhausen“. Inhaber ist lediger Kaufmann und Chigarensfabrikant Oscar Machauer in Oberhausen. Philippsburg, den 20. Mai 1896. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Wischer.

9725.2. Die Lieferung von 380 Stück weissen wollenen

## Beit-Teppichen,

250 cm lang, 175 cm breit und 4 1/2 kg schwer, Lieferzeit Ende September d. J., ist im Commissionswege zu vergeben. Angebote franco hier und bezu. Karlsruhe gestellt, sind unter Aufschluß eines Musterstüppchens bis 5. Juli d. J., verschlossen und entsprechend überschrieben, anher einzureichen. Karlsruhe, den 20. Juni 1896. Groß. Direktion des Männerzuchthauses.

9599.2. Karlsruhe. Die Lieferung von etwa 100 Ster Buchenscheitholz, 120 Ster Föhrenscheitholz und von 120 Tonnen Kohle soll im Wege des Anbietersverfahrens vergeben werden. Das Nähere ist im diesseitigen Geschäftszimmer 42 zu erfahren. Angebote sind bis zum 3. Juli einzureichen. Karlsruhe, den 15. Juni 1896. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Pennemann.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.

9749. Karlsruhe. Die Stelle eines **Verwaltungsassistenten** (Abtheilung G D. 3. 7 des Gehaltsstatuts) im Rechnungsdienst beim Landesgefängnis Freiburg ist durch einen Finanzassistenten oder im Rechnungsdienst erfahrenen Finanzgehilfen alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind durch Vermittlung der vorgeordneten Centralbehörde binnen 10 Tagen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 22. Juni 1896. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: v. Neubronn. Münchbach.